

Hebesatzsatzung

Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rottach-Egern für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rottach-Egern folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Rottach-Egern erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 250 v. H. (bisher 180 v.H.) |
| 2. für die bebauten und unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer B) | 320 v. H. (bisher 280 v.H.) |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 350 v. H. (wie bisher) |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Ort, Datum
Rottach-Egern, 28.11.2012



Gemeinde Rottach-Egern

Franz Hafner
Erster Bürgermeister